

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 13/10 B

L 5 SB 80/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 SB 99/05 WA (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie -Landessozialamt-,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 11. Februar 2010 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 11.2.2010 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) den Beklagten verpflichtet, beim Kläger einen Grad der Behinderung (GdB) von 30 nach dem Schwerbehindertenrecht festzustellen, und einen Anspruch des Klägers auf Feststellung des GdB mit mindestens 40 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Als Grund für die Zulassung der Revision macht er eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht durch das LSG geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Der Kläger behauptet allein einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG). Im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG muss die Beschwerdebegründung insoweit folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrecht erhaltenen Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500



§ 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen ist der Kläger nicht gerecht geworden.

- 5 Zwar hat der Kläger einen Beweisantrag bezeichnet, indem er darauf hingewiesen hat, dass er gegenüber dem LSG schriftsätzlich die Einholung von ärztlichen Sachverständigengutachten auf verschiedenen, nicht orthopädischen, Fachgebieten beantragt habe. Bei einem vor dem LSG nicht oder - wie dem Kläger - nicht mehr rechtskundig vertretenen Beteiligten sind im Hinblick auf die Qualifikation eines Vorbringens als Beweisantrag weniger strenge Anforderungen zu stellen als bei einem anwaltlich vertretenen Beteiligten. Auch ein rechtskundig nicht verteilter Beteiligter muss aber deutlich machen, dass er die Sachaufklärungspflicht des LSG noch nicht als erfüllt ansieht und in welcher Hinsicht noch weiterer Aufklärungsbedarf zu sehen ist (vgl. *Becker, Die Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG <Teil II>, SGB 2007, 328, 331*). Das ist hier nach dem Vorbringen des Klägers geschehen.
- 6 Bezüglich dieser Beweisanträge hat es der Kläger indes schon versäumt darzulegen, dass er sie bis zur Entscheidung des LSG aufrechterhalten habe. Zwar sind auch hinsichtlich dieser Voraussetzung beim Kläger im Vergleich zu einem vor dem LSG anwaltlich vertretenen Beteiligten geringere Anforderungen zu stellen (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1*). Eine entsprechende Darlegung im Rahmen der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ist aber nicht ganz entbehrlich. Daran mangelt es hier.
- 7 Jedenfalls aber hat der Kläger nicht genügend dargetan, dass das LSG den Beweisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Ohne hinreichende Begründung ist des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 49*). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beschwerdeführers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln, insbesondere den im Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachten, Fragen zum tatsächlichen, medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (*BSG Beschluss vom 14.12.1999 - B 2 U 311/99 B - HVBG-Info 2000, 504 mwN; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 761; Becker, SGB 2007, 328, 332*), weil die so zu ermittelnden - medizinischen - Tatsachen nach der Rechtsauffassung des LSG entscheidungserheblich sind. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob - wie die Beschwerde meint - die im angefochtenen Urteil für die Nichtbefolgung des Beweisantrages angeführten Gründe unzureichend sind, sondern darauf, ob das LSG objektiv gehalten gewesen wäre, den Sachverhalt weiter aufzuklären und den beantragten Beweis zu erheben. Die Amtsermittlungspflicht ist mithin verletzt, wenn Tatsachen, die aus der rechtlichen Sicht des Berufungsgerichts entscheidungserheblich waren, nicht oder nicht prozessordnungsgerecht ermittelt und festgestellt worden sind.



- 8 Allein der vom Kläger angeführte Umstand, dass der gerichtliche Sachverständige Dr. H. als Orthopäde die Gesundheitsstörungen auf allergologisch-pneumologischem, neurologisch-psychiatrischem sowie urologischem Gebiet hinsichtlich des jeweiligen Einzel-GdB fachfremd beurteilt habe, belegt nicht die zwingende Notwendigkeit für das LSG, auf diesen drei ärztlichen Fachgebieten gesonderte Gutachten einzuholen. Bei der Bemessung des GdB ist nämlich zu berücksichtigen, dass diese nach der ständigen Rechtsprechung des BSG in drei Schritten vorzunehmen und grundsätzlich trichterliche Aufgabe ist (*BSGE 4, 147, 149 f; BSGE 62, 209, 212 ff = SozR 3870 § 3 Nr 26 S 83 f; BSG SozR 4-3250 § 69 Nr 10*). Nur bei der Feststellung der einzelnen nicht nur vorübergehenden Gesundheitsstörungen (erster Schritt) muss das Gericht ausschließlich ärztliches Fachwissen heranziehen. Bei der Bemessung der Einzel-GdB und des Gesamt-GdB kommt es indessen nach § 69 SGB IX maßgebend auf die Auswirkungen der Gesundheitsstörungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft an. Bei diesem zweiten und dritten Beurteilungsschritt hat das Tatsachengericht über die medizinisch zu beurteilenden Verhältnisse hinaus weitere Umstände auf gesamtgesellschaftlichem Gebiet zu berücksichtigen. Diese Umstände sind in die als sog antizipierte Sachverständigengutachten anzusehenden Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (AHP) einbezogen worden. Dementsprechend sind die AHP nach der ständigen Rechtsprechung des BSG im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu beachten (*s BSG SozR 4-3250 § 69 Nr 9 RdNr 25 mwN*). Für die ab 1.1.2009 geltende Anlage "Versorgungsmedizinische Grundsätze" (VG) zur Versorgungsmedizin-Verordnung gilt das Gleiche.
- 9 Der Kläger hätte somit zur Begründung der Notwendigkeit der beantragten Einholung von Gutachten auf den genannten nicht orthopädischen Fachgebieten im Einzelnen darlegen müssen, dass dem LSG und damit auch dem orthopädischen Sachverständigen Dr. H. hinsichtlich der betreffenden Gesundheitsstörungen des Klägers keine ausreichenden ärztlichen Feststellungen (zB fachärztliche Befundberichte) vorlagen, um die sich daraus ergebenden GdB und damit auch den Gesamt-GdB anhand der insoweit maßgeblichen AHP und VG beurteilen zu können. Dies hat der Kläger unterlassen. Allein sein Hinweis, dass Begutachtungen auf allergologisch-pulmologischem, neurologisch-psychiatrischem sowie urologischem Fachgebiet jeweils höhere Einzel-GdB ergeben hätten, reicht in diesem Zusammenhang nicht aus.
- 10 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

